

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren u.a.

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf
der Bundesregierung – BT-Drucksache 20/5663 –, Stand 24. Februar
2023

März
2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Im Einzelnen	4
1 Begrüßenswerte Zulassungserleichterungen für WEA in Gebieten mit Bebauungsplänen erfolgt.....	4
1.1 Aufnahme der erneuerbaren Energien in die Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB... 4	4
1.2 Erleichterungen in Gewerbe- und Industriegebieten und als Nebenanlagen in allen Baugebieten erfolgt, aber Überleitungsvorschrift streichen bzw. anpassen	4
2 Weitere Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich	6
3 Weitere Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der TöBs erforderlich	7
4 Vorlagefrist des Plans zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Verlängerungsbegrenzung der Entscheidungsfrist ergänzen	8
5 Anpassung der ergänzten Zulässigkeitsvorwirkung nach § 245e Abs. 4 BauGB erforderlich	8
6 Verhältnis zu PlanSiG in Gesetzesbegründung aufgenommen, Übergangsvorschriften für laufende Verfahren ergänzen	9
7 Vorliegen von sog. GIS-Daten als Voraussetzung der Flächenrechnung nach WindBG, Rotor-Out nachbessern.....	10

Einleitung

Im Rahmen der Verbändeanhörung übersandte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) dem BWE am 3. März den Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften ([BT-Drs. 20/5663](#)) mit Frist zur Stellungnahme bis Freitag, 10. März, 12:00 Uhr (fortan: Änderungsantrag). Der BWE bittet erneut um eine frühzeitigere Einbindung und steht auch für vorherige Fachgespräche auf Arbeitsebene zur Verfügung.

Zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren mit Stand vom 1. November 2022 hatte der BWE bereits [Stellung genommen](#).

Am 15. Februar 2023 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf mit einigen Änderungen beschlossen. Anschließend hat der Bundesrat Stellung genommen und die Bundesregierung mit Gegenäußerung darauf reagiert, vgl. oben verlinkter Gesetzesentwurf (fortan Regierungsentwurf).

In der vom BMWSB nun vorgelegten Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag wurden Anpassungen vorgenommen. Diese bezwecken u.a. die Umsetzung der Änderungsvorschläge des Bundesrates entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung, die Förderung des zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien auch in Gebieten mit Bebauungsplänen.

Der BWE begrüßt die vorgenommenen Anpassungen insbesondere auch zu den Erleichterungen der Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) in Gebieten mit Bebauungsplan und kommentiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Form des Änderungsantrags des BMWSB folgend im Einzelnen.

Der BWE bringt Ergänzungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf an und verweist für weitere wichtige Änderungen der Vorschriften bzgl. Bauleitplanung (und auch Regionalplanung) zur dringend notwendigen Planungsbeschleunigung und kurzfristigen Flächenmobilisierung – wie die Aussetzung der der Regionalplanung entgegenstehenden Bauleitplanung bis zu ihrer Anpassung, die Aussetzung hinderlicher Plansicherungsinstrumente sowie die Einführung von Gemeindeöffnungsklauseln für ambitionierte Gemeinden – auf die BWE-Vorschläge zur kurzfristigen Flächenmobilisierung.¹

¹ Vgl. BWE (2023): BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 17 ff. – [LINK](#).

Im Einzelnen

1 Begrüßenswerte Zulassungserleichterungen für WEA in Gebieten mit Bebauungsplänen erfolgt

Neben der prioritären Flächenbereitstellung im Außenbereich, die eine erhebliche Anlageninstallation ermöglicht, geht es auch im Kleinen darum, jede potenzielle Fläche gut nutzbar zu machen. Daher begrüßt der BWE den Vorstoß des BMWSB zur vorgeschlagenen Einführung von Erleichterungen zur Installation von WEA insbesondere innerhalb von Gebieten mit Bauleitplanung. So wird auch die direkte Stromnutzung vor Ort² und den Stadtstaaten die Erreichung der gesetzten Ausbauziele erleichtert.

Der BWE fordert aber nachzubessern hinsichtlich einer Regelungswirkung auch für Bestandspläne.

1.1 Aufnahme der erneuerbaren Energien in die Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB

Der BWE begrüßt die explizite Aufnahme der erneuerbaren Energien in die Befreiungsvorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Änderung durch Artikel 1, vgl. Nr. 1 e) des Änderungsantrags). Diese Anpassung hatte der BWE bereits in seinen Empfehlungen zur Erleichterung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten vom 17. Juni 2022 vorgeschlagen.³

WEA werden vor allem dem sog. Außenbereich (vgl. § 35 BauGB) zugeordnet, allerdings muss auch die Errichtung von WEA an geeigneten Stellen in Bebauungsplänen gefördert werden, u.a. um den Strom vor Ort produzieren und nutzen zu können. In der Vorschrift geht es um die Zulassung anderer als der im Bauleitplan festgesetzten Nutzungen. So können ggf. auch andere Nutzungen, insbesondere solche, an denen ein (besonderes) öffentliches Interesse besteht, eine Genehmigung erhalten.

Die geplante Neuregelung stellt nun klar, dass im Genehmigungsverfahren für eine WEA von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien die Befreiung erfordern. Dies ermutigt die Genehmigungsbehörden von der Befreiung zugunsten der erneuerbaren Energien, d.h. auch zur Errichtung und Nutzung einer WEA, Gebrauch zu machen.

1.2 Erleichterungen in Gewerbe- und Industriegebieten und als Nebenanlagen in allen Baugebieten erfolgt, aber Überleitungsvorschrift streichen bzw. anpassen

Da die Zulassung von erneuerbaren Energien in Gebieten mit Bebauungsplänen aber keine Einzelfälle bleiben dürfen, ist auch die vorgeschlagene Regelung in Artikel 2 des Änderungsantrags zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) äußerst begrüßenswert.

² Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum sog. Osterpaket, S. 48 ff. – [LINK](#).

³ Vgl. BWE (2022): Empfehlungen zur Erleichterung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten, S. 4 – [LINK](#).

Hiernach sollen in die Vorschriften der allgemein zulässigen Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 und 9 BauNVO) ausdrücklich auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie aufgenommen werden, vgl. Artikel 2 Nr. 2 BauNVO-Änderungsantrag. Die allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit und Anforderungen aus § 15 BauNVO (Rücksichtnahmegebot) sollen durch diese Klarstellung nicht verändert werden.

In der Regelung zu den zulässigen Nebenanlagen in § 14 BauNVO soll ferner klargestellt werden, dass zu untergeordneten Nebenanlagen auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gehören. Hier geht es also u.a. um die Konstellation, dass die WEA in einem Bebauungsplan als eine – einer Hauptanlage untergeordneten – Nebenanlage errichtet werden soll.

In § 19 BauNVO soll durch einen neuen Abs. 5 festgesetzt werden, dass die zulässige Grundfläche in Gewerbe- und Industriegebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden dürfen, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

Bisher war die Zulässigkeit von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten nicht eindeutig geregelt und führte zu Unsicherheiten in der Praxis.⁴ Mit den geplanten Klarstellungen der Zulässigkeit von WEA als Hauptanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten⁵ sowie als Nebenanlagen in allen Baugebieten wird die entsprechende Umsetzung durch Genehmigungsbehörden erheblich erleichtert. Die allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit – z.B. auch die Einhaltung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) – werden hierdurch nicht berührt.

In einer Übergangsregelung in § 25g BauNVO-Änderungsantrag soll geregelt werden, dass die BauNVO in bisheriger (alter) Fassung für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne gilt, soweit die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eingeleitet wurde. Zum einen ist dies vor dem Regelungshintergrund nicht nachvollziehbar. Laut der Regelungsbegründung im Änderungsantrag (dort S. 12) wird mit der expliziten Nennung der Zulässigkeit der Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nur die bisher geltende Rechtslage klargestellt. Auch bei der Ergänzung in § 14 BauNVO würde es sich nur um eine Klarstellung handeln. Damit gibt es eigentlich keinen Grund für die Überleitungsvorschrift, da die Vorgaben auch ohne gesetzliche Festschreibung schon von den Behörden beachtet werden müssen. Zum anderen könnte die Vorschrift von den Behörden, welche die Rechtsprechung nicht immer im Blick haben, so ausgelegt werden, dass die Neuregelungen gerade nicht für Bestandspläne und in Aufstellung befindliche Pläne gelten und die Zulässigkeit der Vorhaben in den Gebieten daher ablehnen. Zum anderen ist eine Geltung nur für Neupläne auch nicht sachgerecht. Die Zulässigkeit sollte für alle Pläne klargestellt werden, damit die Regelung ihre Wirkung nicht verfehlt.

§ 25g BauGB-Änderungsantrag sollte daher gestrichen werden. Wenn dies für eine Geltung der Neuregelungen auch für Bestandspläne nicht als ausreichend angesehen wird, sollte eine entsprechende Klarstellung in einer geänderten Überleitungsvorschrift erfolgen.

⁴ Vgl. Kupke in Maslaton: Windenergieanlagen – Ein Rechtshandbuch – 2. Auflage 2018, Kap. 1 Rn. 14 ff.

⁵ Bisher nur ausdrücklich in den sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO genannt.

2 Weitere Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich

Der vorgelegte Änderungsantrag enthält den Vorschlag zur Einführung einer digitalen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Planaufstellungsverfahren durch Veröffentlichung des Plans im Internet als Regelfall nun mit einigen Anpassungen, vgl. § 3 Abs. 2 BauGB-Änderungsantrag.

Der BWE begrüßt die (bereits im Regierungsentwurf, S. 13) vorgenommene Anpassung der in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf zwecks Vermeidung von Missverständnissen der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 2 BauGB, sodass hier nunmehr nicht vom Wortlaut der gebundenen Entscheidung aus § 3 Abs. 2 BauGB abgewichen wird.

Allerdings ist auch im Regierungsentwurf bzw. dem Änderungsantrag weiterhin eine unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorgesehen. Der BWE fordert daher weiterhin, diese **Verlängerungsmöglichkeit zwecks Rechtssicherheit und sonst weiterhin möglicher, zeitlich nicht absehbarer Verzögerungen der Planverfahren hierdurch zu konkretisieren**. Der BWE sieht eine Fristverlängerung nach der einmonatigen Auslegung/Veröffentlichung von maximal 14 Tagen als angemessen an.

Der BWE begrüßt überdies die Aufnahme der geforderten Konkretisierung im Gesetzestext bezüglich der Bereitstellung der zur Veröffentlichung im Internet zusätzlichen Zugangsmöglichkeiten der Planentwürfe, vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB-Änderungsantrag; fordert aber weiterhin, diese Möglichkeiten **auf eine – hinreichend bestimmte – Alternative zu beschränken**. Mehrere Alternativen könnten in der Normenanwendung ggf. zu unnötigen Schwierigkeiten führen, wenn die auslegende Behörde unsicher ist bzw. andere Möglichkeiten vorsieht. Eine Beschränkung auf eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit dürfte darüber hinaus für die angestrebte Teilhabemöglichkeit ausreichen. Gerade im Bereich des Bauplanungsrechts könnte auf die Einsichtnahme bei der Gemeinde (in welcher Form auch immer) verwiesen werden. Je konkreter die Formulierung ist, desto besser wäre diese von den Gemeinden anzuwenden. Gerade kleineren, unerfahreneren Gemeinden (Beispiel: zuständig allein die ehrenamtliche Bürgermeisterin) wäre damit geholfen.

Konkret: Der BWE macht daher folgende Anpassungsvorschläge in § 3 Abs. 2 BauGB-Änderungsentwurf (**neuer Text fett**):

*(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer ~~einer angemessenen längeren Frist~~ **von maximal 14 Tagen** im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 ~~sind~~ **ist** eine ~~oder mehrere~~ andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, ~~etwa~~ durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. (...)*

Andere Neuerungen im Änderungsantrag wie die (Wieder-)Aufnahme des den Verwaltungsaufwand erleichternden besonderen Umgangs bei Masseneinwendungen bewertet der BWE positiv.

3 Weitere Ergänzungen zur digitalen Beteiligung der TöBs erforderlich

Der BWE merkt an, dass auch die weiterhin in § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB-Änderungsantrag vorgesehene „angemessene Fristverlängerung“ im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägerinnen öffentlicher Belange (TöBs) unbedingt konkretisiert werden sollte, um einen „Missbrauch“ der vielfachen Fristverlängerungen gar nicht erst zu ermöglichen. Gerade die Praxis der Überreizung von Stellungnahmefristen einiger zu beteiligender Behörden ist immer wieder Grund für massive Verzögerungen. Entsprechend obig dargelegter Konkretisierung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung schlägt der BWE auch hier die Festsetzung von maximal 14 Tagen möglicher Verlängerung vor.

Satz 2 und 4 enthalten außerdem weiterhin „Soll-Vorschriften“, nach der die Bereitstellung der Unterlagen zum Planentwurf, die Mitteilung hierüber und die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden elektronisch erfolgen bzw. übermittelt werden sollen. Dies ist nicht erforderlich. Eine elektronische Übermittlung und Bereitstellung der Unterlagen (Internetseite/passwortgeschützte Cloudlösungen etc.) kann und sollte zwingend vorgegeben werden. Insbesondere greift bei Behörden das Argument der Teilhabe wie bei Bürger*innen an dieser Stelle nicht (bei einer Behörde muss von einer digitalen Übermittlungsmöglichkeit ausgegangen werden – andernfalls hat die Behörde sie eben zu schaffen). Eine elektronische Übermittlung ist deutlich schneller und im Rahmen der angestrebten umfassenden Digitalisierung erforderlich.

Konkret: Der BWE regt daher folgende Änderungen in § 4 Abs. 2 BauGB-Änderungsantrag an (**neuer Text fett**):

*(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde ~~soll~~ kann diese Frist **einmalig** bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ~~angemessen~~ **um maximal 14 Tage** verlängern. Die Stellungnahmen ~~sollen sind~~ elektronisch zu übermitteln ~~werden~~. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.*

4 Vorlagefrist des Plans zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Verlängerungsbegrenzung der Entscheidungsfrist ergänzen

Vor allem die in § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB-Änderungsantrag⁶ weiterhin geplante Verkürzung der Genehmigungsfrist der höheren Verwaltungsbehörde für einen Flächennutzungsplan (FNP) bzw. einen Bebauungsplan, der nicht aus einem FNP entwickelt wurde (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von drei Monaten auf einen Monat könnte bei entsprechender Anwendung einen guten Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten. Der BWE begrüßt die Anpassung daher nach wie vor. Allerdings regen wir **auch hier weiterhin eine Stärkung der Verlängerungsbegrenzung im Sinne einer verpflichtenden und kürzeren Begrenzung in § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB an. Damit die Vorschrift vollends Wirkung entfalten kann, ist eine wichtige Optimierung auch die Einführung einer angemessenen Frist zur Vorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde nach Beschluss des Planentwurfs. Denn bei der Zustellung der in den kommunalen Gremien beschlossenen Pläne an die jeweilige Genehmigungsbehörde vergeht regelmäßig sehr viel Zeit, teilweise dauert es mehrere Monate. Die (jetzt geplante kürzere) Genehmigungsfrist beginnt aber erst ab Vorlage bei der Genehmigungsbehörde zu laufen.** Insofern ist es wichtig, den Gemeinden eine Frist vorzugeben, in der sie nach Beschluss die Unterlagen zur Genehmigung übersenden müssen.

Konkret: Der BWE regt daher folgende Anpassung in § 6 Abs. 1 BauGB und Abs. 4 BauGB an (**neuer Text fett**):

*(1) Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. **Die Gemeinde hat die Unterlagen zur Genehmigung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Beschluss des Flächennutzungsplans der Genehmigungsbehörde, elektronisch zu übermitteln.***

*(4) Über die Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden; die höhere Verwaltungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplans vorweg genehmigen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist auf Antrag der Genehmigungsbehörde von der zuständigen übergeordneten Behörde **auf höchstens einen Monat** verlängert werden, ~~in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten.~~ Die Gemeinde ist von der Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.*

5 Anpassung der ergänzten Zulässigkeitsvorwirkung nach § 245e Abs. 4 BauGB erforderlich

In § 245e Abs. 4 BauGB-Regierungsentwurf wird die Vorschrift zur Zulässigkeitsvorwirkung (in Bezug auf eine sonst etwaig entgegenstehende Ausschlusswirkung in dem Vorhabengebiet) von Vorhaben in Planentwurfsgebieten durch einen neuen Satz ergänzt. Es wird klargestellt, dass ein Vorhaben in einem Gebiet mit erneuter Planauslegung (Bauleit- oder Regionalplan) wegen Ergänzung oder Änderung des

⁶ Vgl. Änderungsantrag Nr. 1 c) i.V.m. Artikel 1 Nr. 4 Regierungsentwurf.

Plans schon vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß Satz 1 zugelassen werden kann, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt. Ein Grund dafür, die Anwendung in diesen Fällen in das Ermessen der Behörde zu stellen, ist nicht ersichtlich. Daher regt der BWE die Änderung der derzeitigen „Kann-Formulierung“ (bei Vorliegen der Voraussetzungen) in eine zwingende Rechtsfolge an (entsprechend der Rechtsfolge in Satz 1), um die gewünschte Wirkung nicht zu verfehlen.

Konkret: Der BWE regt an, § 245 Abs. 4 BauGB-Regierungsentwurf wie folgt zu ändern (**neuer Text fett**):

*(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ~~kann ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des Satzes 1~~ **gilt die Rechtsfolge aus Satz 1 bereits** vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ~~zugelassen werden~~, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt **und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.**“*

Nicht klar ist, warum diese Regelungsergänzung gemäß Artikel 5 des Regierungsentwurfs erst ein halbes Jahr nach Verkündung in Kraft tritt und nicht bereits ein Tag nach Verkündung wie die anderen geplanten Regelungen. Die Regelung der Zulässigkeitsvorwirkung für Planentwürfe im Neuverfahren des § 245e Abs. 4 BauGB ist zudem bereits seit dem 1. Februar 2023 in Kraft.

6 Verhältnis zu PlanSiG in Gesetzesbegründung aufgenommen, Übergangsvorschriften für laufende Verfahren ergänzen

Der BWE hatte in seiner Stellungnahme vom November 2022 angeregt, dass Verhältnis des vorliegenden Entwurfs zum Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu klären. Denn das PlanSiG findet ebenfalls auf das BauGB Anwendung und sieht Möglichkeiten zur Umstellung auf digitale Abläufe einzelner Schritte in den Planungsverfahren vor.

Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (dort S. 11) wurde nun das Verhältnis zum PlanSiG erläutert und festgehalten, dass § 3 PlanSiG (Regelung zur Ersetzung der Auslegung durch Veröffentlichung im Internet) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im BauGB keinen Anwendungsbereich mehr hat. Soweit die Regelungen des PlanSiG im Übrigen für das BauGB von Bedeutung sind, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Regelung getroffen werden; insoweit verbleibe es bei der geltenden Rechtslage.

In § 245f BauGB-Änderungsentwurf wurde eine Überleitungsvorschrift für die Fristverkürzung der Genehmigung des Plans durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen. Hiernach gilt die kürzere Frist in § 6 Abs. 4 BauGB-Regierungsentwurf für alle nach Inkrafttreten der Neuregelung eingehenden Genehmigungsanträge der zuständigen planungstragenden Behörde. **Um mehr Beschleunigung zu**

erzielen, sollte die kürzere Frist aber auch für bereits beantragte Genehmigungen gelten, soweit dadurch eine Beschleunigung erzielt wird.⁷ Das bedeutet, die kürzere Frist (mitsamt möglicher Genehmigungsfiktion) würde auch in den Fällen gelten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anderenfalls noch mehr als ein Monat Zeit zur Genehmigung wäre (zwischen mehr als einem und bis zu drei Monaten). Es gibt keinen Grund für die laufenden Verfahren einen längeren Zeitraum vorzusehen. Mit einer derartigen Regelung wäre auch in den laufenden Verfahren mit sonst längerer Frist klar, dass nun (nur) noch ein Monat bleibt. Zudem sollte weiterhin eine entsprechende **Übergangsregelung für bereits in der Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung befindliche Verfahren in Bezug auf die Neuregelungen in § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB-Änderungsantrag** aufgenommen werden. Hierbei ist zu vermeiden, dass laufende Verfahren bei der digitalen Umstellung wieder neu starten. Eine Umstellung ohne zeitliche Verzögerung bzw. eine **Anwendung der Neuregelungen nur im Fall einer beschleunigenden Wirkung** sollte auch hier gewährleistet werden.⁸

7 Vorliegen von sog. GIS-Daten als Voraussetzung der Flächenrechnung nach WindBG, Rotor-Out nachbessern

Der BWE begrüßt die vorgeschlagene Neuerung in § 4 WindBG, wonach auf den Flächenbeitragswert nur solche Flächen angerechnet werden, für die standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen, die digital ausgewertet werden können. Die Regelung soll ein effektiveres Monitoring der Flächenausweisungen für die Windenergie an Land, insbesondere mit Blick auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte, ermöglichen.

Damit einhergehen würde die Aufhebung der (Teil-)Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen, abhängig von der Gesamtgröße der Fläche mit verschiedenen Anrechnungsfaktoren gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Anlage 2 WindBG, wenn keine GIS-Daten vorliegen.

Damit bliebe es aber weiterhin bei der komplizierten (Teil-)Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen zum Flächenbeitragswert und der komplizierten Erfassung per GIS und Abschlagsrechnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 WindBG. Hiernach ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der Rotorradius (Festsetzung auf 75 m) abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen.

Der BWE fordert weiterhin unbedingt die Aufnahme der gesetzlichen Feststellung, dass die Windenergiegebietsgrenzen mit der Mastfußmitte innerhalb des Gebietes eingehalten sind, also überall auch in bestehenden Plänen „Rotor-Out“ gilt. Es ist bekannt, dass sich die planerische nutzbare Fläche durch eine Rotor-In-Regelung in einem hohen zweistelligen Maße verringert. Manche Flächen sind so schmal, dass sie mit modernen Anlagen überhaupt nicht mehr nutzbar sind und vollständig für eine Windenergienutzung entfallen. Dem BWE sind hierfür zahlreiche Negativ-Beispiele aus verschiedenen Regionalplänen bekannt. Eine sonst notwendige Anhebung der Flächenziele ist keine gleichwertige und effektive Maßnahme.

⁷ Vgl. hierzu die Übergangsregelung z.B. in § 13 Abs. 2 LNEG (Anwendbarkeit der Neu- oder Altregelung je nachdem, wo größeres Beschleunigungspotenzial besteht).

⁸ Vgl. ebd.

Es bedarf dieser gesetzlichen Klarstellung, da die Genehmigungsbehörden bereits jetzt in vielen BImSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich, ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen und führen so zu massiven Flächenverkürzungen. Jetzt wird sogar von einer automatischen Rotor-In-Geltung ausgegangen, wenn der Plan keine Bestimmung dazu enthält, vgl. § 2 Nr. 2 WindBG. Allein die (schon bisher bestehende) Möglichkeit zur nachträglichen Einführung einer Rotor-Out-Regelung durch die jeweilige Planungsträgerin reicht nicht aus.

Eine Rotor-Out-Regelung würde in keiner Weise die sonstige Prüfung aller potenziell entgegenstehenden Belange (beispielsweise Bauverbotszonen unmittelbar – innerhalb von 20 m – an Bundesstraßen, vgl. § 9 Bundesfernstraßengesetz) vorwegnehmen. Insbesondere sind auch wie gehabt die immissionsbezogenen Anforderungen nach der TA Lärm zu prüfen. Deshalb würde diese Regelung den Genehmigungsbehörden und den Vorhabenträgerinnen Klarheit bringen, ohne das Schutzniveau für Anwohner*innen in irgendeiner Weise abzusenken.

Zusätzlich ist **unbedingt** festzuschreiben, dass diese Regelung auch für **bestehende** Regional- und Flächennutzungspläne gilt. Nur so ist zu vermeiden, dass durch weitere jahrelange Unsicherheiten die Nutzbarkeit bestehender Gebiete in Regional- und Flächennutzungsplänen stark eingeschränkt und teilweise sogar zu bedeutenden Teilen ausgeschlossen wird.

Konkret: Es wird folgender neuer Absatz in § 249 BauGB eingefügt:

(10) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig. Satz 1 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

In der Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass mit „Anlagenteile von Windenergieanlagen“ nach Satz 2 insbesondere der Turm und die Rotoren gemeint sind.



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

pixabay/Mads1982

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerinnen

Lilien Böhl

Justiziarin

l.boehl@wind-energie.de

Philine Derouiche

Leiterin Justizariat

p.derouiche@wind-energie.de

Datum

10. März 2023